

Beschlussvorlage
für die 45. Sitzung des Gemeinderates am 18.12.2023

TOP 12: Beschluss über die Geschäftsaufwendungen bzw. -auszahlungen in der vorläufigen Haushaltsführung 2024

Beschluss Nr. BV 181223/06

öffentlich nichtöffentlich

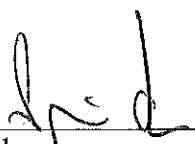
Beratungsfolge	Sitzungstermin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 18.12.2023, dass der Bürgermeister der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. wichtige abweisbare Geschäftsaufwendungen bzw. -auszahlungen für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (haushaltslose Zeit) im Haushaltsjahr 2024 bis max. 25,0 T€ genehmigen darf.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 16 + Bürgermeister		davon anwesend:		+ Bürgermeister		davon befangen:	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt.	<input type="checkbox"/> Ab-	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss-	weichender	
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag	Beschluss	


 Spindler
 Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Planmäßig wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 am 18.12.2023 beschlossen. Da die Haushaltssatzung 2024 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, darf sie vollzogen werden, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat und im weiteren Verlauf öffentlich bekanntgemacht wurde. Dies wird voraussichtlich im Februar 2024 der Fall sein.

Der Zeitraum vom 01.01.2024 bis dahin ist die vorläufige Haushaltsführung (haushaltslose Zeit).

§ 78 Abs. 1 SächsGemO regelt die vorläufige Haushaltsführung wie folgt:

Ist die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde

1. nur Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Auszahlungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben,
3. Kredite umschulden.

Es sind jedoch nicht alle Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar, z. B. Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine, das Begrüßungsgeld für Neugeborene im Gemeindegebiet, Ehrungen, Teilnahme an Schulungen u. a. Für solche Aufwendungen und Auszahlungen müsste der Gemeinderat in der haushaltslosen Zeit jeweils gesonderte Beschlüsse fassen. Dies ist nicht nur mit hohem Verwaltungsaufwand, sondern auch mit zeitlichen Verzögerungen verbunden.

Deshalb schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat vor, dem Bürgermeister in der vorläufigen Haushaltsführung eine Vollmacht für wichtige abweisbare Aufwendungen und Auszahlungen bis max. 25,0 T€ zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ja

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen